

ALLGEMEINE VERKAUFBEDINGUNGEN VON ARTECHE

1. ALLGEMEIN

1.1. Für den Verkauf und die Lieferung von Waren, Ausrüstungen, Systemen, Software und Dienstleistungen (im Folgenden gemeinsam als „Lieferungen“ bzw. „Dienstleistungen“ bezeichnet), die von ARTECHE GAS INSULATED TRANSFORMERS S.L. mit Sitz in Gerezpea n°15, 01015 Vitoria-Gazteiz, Álava, und mit der Ust-IdNr. B-01468636 (im Folgenden ARTECHE) zu erbringen sind, gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden die „Bedingungen“) mit Ausnahme von allem, was ausdrücklich schriftlich in besonderer Weise im entsprechenden Angebot von ARTECHE an den Käufer (wie später definiert wird) oder in der Auftragsannahme vereinbart wurde und die besonderen Bedingungen derselben darstellt. Zu diesem Zweck gelten Bezugnahmen auf den „Käufer“ als Bezugnahmen auf die juristische Person, an die sich die Angebote richten, und die Bezugnahme „Angebot“ bezieht sich auf die besonderen Bedingungen, die in den von ARTECHE erstellten kommerziellen und technischen Unterlagen ausgedrückt werden.

1.2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn ARTECHE die Auftragsannahme des Kunden für den Kauf von Waren und Dienstleistungen schriftlich bestätigt und er besteht, in Rangfolge, aus den folgenden Dokumenten: (i) dem Angebot, (ii) dem Auftragsformular des Käufers, mit Ausnahme seiner allgemeinen Einkaufsbedingungen, und (iii) diesen Bedingungen (gemeinsam im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet). Daher sind alle anderen Bedingungen, die nicht ausdrücklich von ARTECHE akzeptiert wurden, für alle Zwecke ungültig, und im Falle eines Widerspruchs zwischen dem, was in den vorliegenden Bedingungen festgelegt ist, und einer allgemeinen, vom Käufer mitgeteilten/anzuwendenden Kaufbedingung, hat das, was in diesem Dokument festgelegt ist, Vorrang.

1.3. ARTECHE kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit durch Mitteilung an den Käufer ändern. Eine solche Änderung gilt in gleicher Weise wie diese Bedingungen als angenommen.

2. ANNAHME UND GÜLTIGKEIT

2.1. Die Annahme eines von ARTECHE unterbreiteten Angebots oder die Auftragsanfrage durch einen Dritten an ARTECHE setzt die Annahme der Bedingungen durch den Dritten voraus. Die Gültigkeitsdauer der von ARTECHE unterbreiteten Angebote beträgt dreißig (30) Tage ab dem Zeitpunkt ihrer Vergabe, sofern in den dem Käufer zugesandten Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Das Angebot gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Risikoabteilung von ARTECHE im Hinblick auf die finanzielle Fähigkeit des Käufers zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Auftrag.

2.2. Alle Aufträge haben schriftlich zu erfolgen und werden vorbehaltlich dieser Bedingungen angenommen.

2.3. Sobald der Käufer den Auftrag erteilt hat, sendet ARTECHE eine E-Mail, die (i) das „Auftragsannahmeformular“, das die grundlegenden Bedingungen des Auftrags enthält, und (ii) die vorliegenden Bedingungen enthält. Die Annahme durch den Käufer der Lieferungen oder Dienstleistungen setzt voraus, dass das „Auftragsabnahmeblatt“ sowie die übrigen Unterlagen und Bedingungen akzeptiert werden. In keinem Fall unterliegt ARTECHE den vom Käufer mitgeteilten Kaufbedingungen. Nach einer Frist von maximal 8 Tagen (bzw. 3 Tagen bei Mittelspannungsversorgungen), ohne dass das „Auftragsannahmeformular“ und andere Dokumente

ausgeschlossen wurden, gilt der Auftrag als angenommen und unterliegt diesem Vertrag.

2.4. Alles, was im ursprünglichen Auftrag des Käufers nicht in Betracht gezogen wird, gilt als nicht in diesem enthalten und wird daher ausdrücklich vom erteilten und angenommenen Auftrag ausgeschlossen. Insbesondere hat der Käufer ARTECHE schriftlich über alle gesetzlichen, technischen oder sonstigen Vorschriften zu informieren, die in Bezug auf die Lieferungen einzuhalten sind.

2.5. ARTECHE behält sich ausdrücklich das Recht vor, die aus technischen Gründen notwendigen Änderungen an den Lieferungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Käufer rechtzeitig mitgeteilt, dem eine Frist von 3 (drei) Tagen eingeräumt wird, um sie abzulehnen; danach gelten die Änderungen als angenommen.

2.6. ARTECHE behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Lieferungen in allen Produktionsstätten der Unternehmensgruppe, zu der ARTECHE gehört, herzustellen.

2.7. Der Käufer findet eine Kopie der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf der Webseite von ARTECHE unter <https://www.arteche.com/de/transparenz>

3. LIEFERUNG

3.1. Die Lieferfrist versteht sich ab dem Datum, an dem ARTECHE die Annahme des Auftrags bestätigt oder, im Falle von Dienstleistungen, ab der Genehmigung für den Beginn solcher Dienstleistungen und unter der Voraussetzung, dass der Käufer die vereinbarten Bedingungen und Zahlungsfristen eingehalten hat.

3.2. Sofern bei der Auftragsannahme nicht ausdrücklich anders angegeben wird, handelt es sich bei dem Liefertermin von ARTECHE um eine bloße Schätzung, die keine vertragliche Verpflichtung impliziert, und ARTECHE übernimmt keine Garantie für die Lieferung zum angegebenen Datum, weshalb Verspätungen in den Lieferzeiten den Käufer nicht dazu berechtigen, Schadenersatzansprüche oder Vertragsstrafen geltend zu machen.

3.3. Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich, wenn ARTECHE aus Gründen, die von einem Dritten oder dem Käufer zu vertreten sind, verzögert wird oder seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Dies beinhaltet, ohne Einschränkung, dass ARTECHE alle notwendigen Informationen für die Ausführung der Lieferungen und/oder Dienstleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden, dass alle geforderten Abklärungen bezüglich der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen technischen und kaufmännischen Daten zur Zufriedenheit von ARTECHE gelöst und die Zahlungsbedingungen erfüllt werden.

3.4. Der Käufer ist zudem verpflichtet, die Angaben des Empfängers eindeutig zu benennen, da andernfalls die Lieferung an den auf dem „Auftragsannahmeformular“ angegebenen Ort als ausgeführt gilt.

3.5. Jede Änderung des ursprünglichen Auftrags durch den Käufer führt zu einer Änderung der Lieferfrist der Lieferungen und/oder Dienstleistungen sowie des Preises und muss vor der Durchführung einer solchen Änderung von beiden Parteien schriftlich genehmigt werden.

3.6. Die Lieferungen gelten mit erfolgreichem Abschluss der Werksprüfungen oder, falls nicht vorhanden, mit deren Versendung als zugestellt. ARTECHE kann Zertifizierungen oder Teillieferungen vornehmen, sofern nicht ausdrücklich andere Bedingungen vereinbart werden. Bei Teillieferungen kann der Käufer im Falle der Nichtlieferung einer oder

mehrerer Teillieferungen nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten.

4. PREIS

4.1. Der vom Käufer für jede der Lieferungen und/oder Dienstleistungen zu zahlende Preis wird im „Auftragsannahmeformular“ festgelegt und ist auf die in diesem Formular vorgesehene Art und Weise und innerhalb der Frist zu zahlen.

4.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise und Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags netto und schließen alle Steuern, Abgaben oder Einfuhrzölle oder andere eventuell anfallende Gebühren aus. Alle aufgrund dieses Vertrags gezahlten Beträge werden nach Abzug von Steuern oder anderen Abgaben, die auf die vom Käufer an ARTECHE geleisteten Zahlungen erhoben oder von diesem einbehalten werden könnten, berechnet. Wenn der Käufer auf die an ARTECHE geleisteten Zahlungen Steuern oder Einbehalte erhebt, muss der Käufer die geleisteten Nettozahlungen auf den Bruttobetrag erhöhen, um sicherzustellen, dass ARTECHE denselben Nettobetrag erhält, der ohne Einbehalt dieser Steuern erhalten worden wäre. In jedem Fall muss der Käufer ARTECHE einen offiziellen Nachweis darüber erbringen, dass die Zahlung in seinem Namen erfolgt ist.

4.3. Sofern nicht anders vereinbart, schließen unsere Preise (i) die Verpackung, Fracht, Versicherung und alle anderen zusätzlichen Kosten (wie Inspektionen durch Dritte) des Materials ab Werk und (ii) alle weiteren Gebühren, Steuern oder ähnliche Abgaben, die im Zusammenhang mit den Lieferungen anfallen, nicht ein.

4.4. Die relativen Preise der Lieferungen entsprechen den Ausfuhren auf der Grundlage der FCA Mungia, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4.5. Der vereinbarte Preis kann infolge einer Änderung des ursprünglichen Auftrags und insbesondere dann überprüft und geändert werden, wenn sich der Liefertermin oder die Annahme des Angebots aus einem vom Käufer direkt oder indirekt zu vertretenden Grund verzögert hat.

5. RECHNUNGSSTELLUNG

5.1. Die Rechnung kann elektronisch übermittelt werden. Die Rechnung kann vor der Zustellung des Auftrags ausgestellt werden, wobei die Zahlungsfrist erst nach Erhalt der Ware oder Bescheinigung über die erbrachte Dienstleistung zählt.

5.2. Wenn der Auftrag rechtzeitig fertig gestellt und zur Lieferung bereit ist, aber aus Gründen, die ARTECHE nicht zu vertreten hat, nicht empfangen oder versandt werden kann, wird die Rechnung an diesem Tag ausgestellt und die Zahlungsfrist beginnt.

6. ZAHLUNG

6.1. Sofern im „Auftragsannahmeformular“ nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb einer Frist von maximal dreißig (30) Tagen ab Rechnungseingang, sofern die Lieferungen und/oder Dienstleistungen gemäß den im dritten Abschnitt genannten Lieferkriterien geliefert oder erbracht wurden.

6.2. Die Zahlung muss netto und ohne Abzüge (wie z. B. Quellensteuer) erfolgen. Falls der Käufer gesetzlich zu einem Abzug verpflichtet ist, muss der Betrag, den der Käufer an ARTECHE zu zahlen hat, erhöht werden, um den Betrag zu erreichen, den ARTECHE netto erhalten würde, wenn kein solcher Abzug vorgenommen worden wäre.

6.3 Wenn die Eigenschaften des Auftrags die Bereitstellung zusätzlicher persönlicher Sicherheitsleistungen erfordern, hat ARTECHE das Recht, und der Käufer akzeptiert dies ausdrücklich, diese Sicherheitsleistungen zu verlangen, die zur Deckung des Auftragsrisikos ausreichen.

6.4. Falls der Käufer mit den vereinbarten Zahlungen (einschließlich gegebenenfalls der Vorauszahlung) in Verzug gerät, kann ARTECHE nach eigener Wahl die Herstellung oder den Versand der Materialien, Ausrüstungen, Systeme, Lieferungen und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Angebots sind, vorübergehend oder endgültig aussetzen, unbeschadet der Verpflichtung des Käufers, alle überfälligen Zahlungen zu leisten und gegebenenfalls eine zusätzliche Entschädigung für diese Aussetzung zu fordern.

7. LAGERUNG IM WERK

7.1. Nach der Fertigstellung der Lieferungen dürfen diese nicht länger als drei (3) Wochen ab dem von ARTECHE angegebenen Liefertermin in den Lagern von ARTECHE verbleiben.

7.2. Falls die Lieferungen aus Gründen, die nicht von ARTECHE zu vertreten sind, diesen Zeitraum von drei Monaten überschreiten, fallen für diesen Service Kosten in Höhe von 12 Euro pro Woche und Kubikmeter an des verwendeten Raum für die Einlagerung.

7.3. In jedem Fall beträgt die maximale Lagerzeit nicht mehr als sechs (6) Monate ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Lieferungen. Ab diesem Zeitpunkt ist ARTECHE nicht mehr für die Unversehrtheit der in seinen Einrichtungen befindlichen Geräte verantwortlich, ohne dass dies die Verpflichtung zur Zahlung durch den Käufer ausschließt.

8. STRAFEN

8.1. Falls der Käufer mit der Bezahlung der von ARTECHE ausgestellten Rechnungen über die im vorstehenden sechsten Absatz (Klausel 6.1) festgelegte Höchstfrist hinaus in Verzug gerät, hat ARTECHE das Recht, eine Strafe in Form von Verzugszinsen zu erheben, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist und unbeschadet aller anderen Rechtsansprüche, die ARTECHE für angemessen erachtet. Diese Strafe wird für jeden Tag des Zahlungsverzugs festgesetzt und entspricht der Summe der Zinsen, die die Europäische Zentralbank auf ihr letztes Hauptrefinanzierungsgeschäft, das vor dem ersten Tag des betreffenden Kalenderhalbjahres durchgeführt wurde, anwendet, zuzüglich acht (8) Prozentpunkte.

8.2. Der von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandte Zinssatz ist der Zinssatz, der bei Mengentendern auf diese Geschäfte angewandt wird. Wurde ein Hauptrefinanzierungsgeschäft nach einem Zinstenderverfahren durchgeführt, bezieht sich dieser Zinssatz auf den marginalen Zinssatz, der sich aus diesem Tender ergibt. Der gemäß diesem Absatz bestimmte gesetzliche Verzugszinssatz gilt für sechs Monate nach seiner Festsetzung.

9. AUFTRAGSSTORNIERUNG

9.1. Im Falle einer Stornierung des Auftrags durch den Käufer und aus Gründen, die ARTECHE nicht zu vertreten hat, hängt der zu zahlende Betrag nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags vom Status des Auftrags ab, wobei die folgende Bewertung gilt:

- Bis zu 10 % der Lieferfrist werden keine Kosten berechnet, und solange das für den Auftrag gekaufte Material oder die Dienstleistung weniger als 10 % der Lieferfrist beträgt.

- Von 10 % bis 30 % der Lieferzeit, 20 % des Auftragswertes.
- Von 30 % bis 50 % der Lieferzeit, 50 % des Auftragswertes.
- Ab 50 % der Lieferzeit, 100 % des Auftragswertes

10. DOKUMENTATION

10.1. ARTECHE liefert mit jedem Auftrag im Standardformat maximal ein Original und zwei Kopien der folgenden Dokumente (falls zutreffend):

- Auftragsannahme.
- Ausarbeitung der technischen Merkmale der Ausrüstung.
- Gesamtmaßzeichnung.
- Standard-Typenschild.
- Schaltpläne.
- Zeichnung des sekundären Klemmenkastens.
- Protokoll des Routinetests
- Packliste oder Lieferschein.
- Handelsrechnung.
- Bezug der mit dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang verbundenen Dokumentation

10.2. Falls der Käufer neben der in der vorstehenden Liste aufgeführten Dokumentation zusätzliche Unterlagen benötigt werden, muss der Käufer diese Unterlagen schriftlich bei ARTECHE anfordern. Diese Unterlagen werden dann gesondert vom Auftrag zur Verfügung gestellt und abgerechnet.

10.3. Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Reproduktionen sowie etwaige Gewichtsangaben dienen nur als Anhaltspunkte, es sei denn, ARTECHE erklärt ihre ausdrücklich Verbindlichkeit.

10.4. In Bezug auf jedes Angebot werden alle Informationen, die sowohl ARTECHE als auch dem Käufer im Rahmen des Vertrags in jeglicher Art von Medium, Format oder Unterstützung, einschließlich der mündlichen Form oder durch eigene Einsicht, direkt oder indirekt bekannt werden, als „vertrauliche Informationen“ betrachtet und sind Eigentum der Partei, die diese Informationen zur Verfügung stellt. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für maximal fünf Jahre nach der Auftragserteilung bzw. der Stornierung des Auftrags, ungeachtet der Ursache.

10.5. Die Nichteinhaltung dieser Klausel durch eine der beiden Parteien berechtigt die andere Partei dazu, einen angemessenen Ersatz des Schades zu fordern, der durch die unbefugte Verwendung der „vertrauliche Informationen“ entstanden sein könnte.

11. ENTGEGENNAHME

11.1. Jede der Lieferungen wird vor der Auslieferung in den Labors von ARTECHE in ihrer Gesamtheit geprüft und die entsprechenden Bescheinigungen der Routinetests gemäß den im Auftrag festgelegten Prüfnormen ausgestellt. Diese Tests umfassen keine Einzeltests der einzelnen Geräte oder Teile, die von Dritten an ARTECHE geliefert werden und die wiederum die Bestandteile der Lieferungen bilden.

11.2. Mit Ausnahme von etwaigen Sonderregelungen erfolgt die Prüfung der Lieferungen durch den Käufer oder einen seiner Beauftragten in den Werkstätten von ARTECHE und nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei dieser Prüfung wird die Wiederholung der Tests auf maximal 10 % der Einheiten des Auftrags oder maximal einer Einheit jedes Typs durchgeführt.

11.3. Die Prüfung der Ware ist eine Dienstleistung, die nicht im Preis des jeweiligen Auftrags inbegriffen ist und wird daher gesondert und zusätzlich zum Preis des Auftrags veranschlagt und abgerechnet. Darüber hinaus gibt die durchgeführte Prüfung dem Käufer in keiner Weise das Recht,

den Auftrag abzulehnen oder vom Auftrag zurückzutreten, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen.

12. TYPPRÜFUNGEN

12.1. ARTECHE kann auf Anfrage des Käufers Typenprüfungszertifikate für Ausrüstungen, die mit derjenigen identisch oder ähnlich sind, aus denen sich die einzelnen Bestandteile des jeweiligen Auftrags zusammensetzen, sowie Berechnungen zum Nachweis der Eignung der vorgelegten Zertifikate bereitstellen. Diese Zertifikate können von renommierten Labors, darunter auch die Labors von ARTECHE, stammen.

12.2. Die Typenprüfungszertifikate können naturgemäß geringfügig von dem letztlich gelieferten Produkt abweichen, ohne dass dies ein Recht auf Ansprüche gegenüber dem Käufer begründet.

12.3. Die Durchführung von Typ- oder besonderen Prüfungen ist nicht im Lieferumfang enthalten und wird gesondert veranschlagt und abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

13. VERPACKUNG

13.1. Falls die Verpackung Teil der Lieferung ist, wählt ARTECHE diejenige aus, die den Eigenschaften jeder Versendung am besten entspricht, und zwar auf der Grundlage der vom Käufer bei der Angebotsanfrage angegebenen Daten. Die Liste der Versandstücke gibt die Eigenschaften dieser Verpackungen sowohl im Angebot als auch im Auftrag an.

13.2. Bei Änderungen des Auftrags, die sich auf die Art und Größe der Verpackung auswirken, hat der Käufer die Mehrkosten für diese Änderungen zu tragen.

13.3. Im Preis der Verpackung ist die standardisierte Kennzeichnung von ARTECHE enthalten: Plastiketikett, Format DIN A4, mit Angabe des Inhalts der Kiste, der Lieferadresse und der Markierungen (freier vom Käufer zu bestimmender Text).

13.4. ARTECHE garantiert mit der standardisierten Verpackung eine Mindestdauer von sechs Monaten bei der Außenlagerung für die Lieferungen, die zur Verwendung im Freien bestimmt sind. Sollte der Käufer einen erhöhten Bedarf haben oder eine bestimmte Verpackungsart wünschen, so ist dies bei der Bestellung ausdrücklich zu konsultieren.

13.5. ARTECHE warnt ausdrücklich davor, dass Transformatoren und generell alle Zubehörteile für den Innenbereich niemals im Freien gelagert werden dürfen, was ARTECHE von jeder Verantwortung befreit, die sich aus der fehlerhaften Funktion eines Transformators infolge seiner schlechten Verpackung und/oder Lagerung ergibt.

13.6. Für die umweltgerechte Behandlung der Abfälle ist die Person, die für die Abgabe von Verpackungsabfällen oder gebrauchten Verpackungen verantwortlich ist, Endabnehmer und muss die im jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften einhalten. ARTECHE ist ausdrücklich von jeglicher Verantwortung für die umweltgerechte Entsorgung von Verpackungsabfällen oder gebrauchten Verpackungen befreit, da dies ausschließlich in der Verantwortung des Käufers als Endabnehmer unserer Verpackungen liegt.

14. RISIKO

14.1. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgt die Lieferung unter INCOTERMS 2020 Bedingungen (ICC Incoterms, 2020) FCA „Mungia“ (im Folgenden, die „Lieferung“). Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren, der Versicherung usw. ist in Übereinstimmung mit

den Incoterms auszulegen, außer wenn es den Bestimmungen des Angebots widerspricht.

14.2. Transport-, Verpackungs- und Bearbeitungskosten werden vom Käufer gemäß den geltenden Tarifen von ARTECHE übernommen.

14.3. Die Gefahr geht auch dann auf den Käufer über, wenn der Käufer die Annahme der Lieferung verweigert oder die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert wird. Danach werden die Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Käufers gelagert und versichert.

15. REKLAMATIONEN

15.1. Reklamationen werden nur in den Fällen akzeptiert, in denen sie auf dem Lieferschein des Spediteurs erscheinen und ARTECHE für den Transport verantwortlich ist. Wird auf dem Lieferschein kein Vorbehalt angegeben, so wird davon ausgegangen, dass die Lieferung der Waren problemlos erfolgt ist, dass sie keinen Schaden erlitten hat und dass der Zustand der Waren demzufolge geeignet ist.

Im Falle einer Reklamation muss diese unter Einhaltung der folgenden Fristen erfolgen:

a. Offensichtliche Schäden, zum Zeitpunkt der Lieferung. Bei Erhalt der Ware muss der Käufer diesen Vorfall auf dem Transportdokument (CMR bei Landtransport; BIL bei Seetransport und AWB bei Lufttransport) angeben und, wenn möglich, Fotos des Vorfalls schicken.

b. Versteckte Schäden, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung.

15.2. Diese Reklamationsfristen gelten unter der Voraussetzung, dass der Schaden nicht durch unvorhergesehene Umstände oder höhere Gewalt, Betrug oder unsachgemäßen Gebrauch der Lieferungen durch den Käufer entstanden ist.

15.3. Die festgelegten Fristen sind nicht verlängerbar, und im Falle der Nichteinhaltung verliert der Käufer sein Recht, jegliche Ansprüche geltend zu machen.

15.4. Die Lieferungen und/oder Dienstleistungen gelten für alle Zwecke als vom Käufer erhalten, wenn diese nach vereinbarten Eingangstests aus nicht von ARTECHE zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht durchgeführt werden oder wenn der Käufer mit der Nutzung der Waren oder Ausrüstungen beginnt.

16. GARANTIE

16.1. ARTECHE garantiert die Lieferungen und ihre zugehörigen Softwares für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Zustellung oder maximal 18 Monate ab Inbetriebnahme, je nachdem, welche der beiden Fristen zuerst eintritt, dass die Lieferungen frei von Material-, Fertigungs- oder Montagemängeln sind. In jedem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist nicht mehr als 26 Monate ab dem Datum, an dem der Käufer über die Verfügbarkeit der Lieferungen informiert wurde. Der Garantiezeitraum für die Dienstleistungen und die zugehörige Software beträgt 12 (12) Monate ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des technischen Berichts, mit Ausnahme des Gasfülldienstes, der der gleiche ist wie für die Lieferungen. Kann der Dienst aus Gründen, die nicht auf ARTECHE zurückzuführen sind, nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt werden, so beginnt der Garantiezeitraum mit dem Tag der Ausstellung der Berichte.

16.2. Die Garantie kann auf Anfrage des Käufers, die von ARTECHE ausdrücklich zu akzeptieren ist und deren Zahlung die Verlängerung der Garantie bedingt, bis zu maximal zehn (10) Jahre ab Zustellung oder maximal neun (9) Jahre und sechs (6) Monate ab Inbetriebnahme, je nachdem, welche der beiden Fristen zuerst eintritt, verlängert werden, wofür ein

Aufschlag von 3 Prozent auf den veranschlagten Betrag erfolgt.

16.3. Die folgenden Fälle sind ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen:

- Für die von ARTECHE gelieferten, aber nicht von ihr hergestellten Materialien gilt die Garantie des jeweiligen Herstellers.

- Die Garantie von ARTECHE ist ausgeschlossen, wenn ohne ausdrückliche Genehmigung von ARTECHE eine Änderung oder Reparatur des Materials durch Personen, die nicht zu ARTECHE gehören, durchgeführt wird.

- Die Lagerung oder unsachgemäße Verwendung der Lieferungen durch den Käufer oder seine Angehörigen ist von der Garantie ausgeschlossen.

- Jede Manipulation, Veränderung, Aufstellung oder Entsorgung der Lieferungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ARTECHE ist ebenfalls ausgeschlossen.

- Ausgeschlossen sind schließlich Fehler, die auf normalen Gebrauch außerhalb der Garantiezeit, auf Fehlbedienungen, Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit seitens des Benutzers zurückzuführen sind.

- Schließlich sind Schäden oder Defekte aufgrund normaler Abnutzung infolge der Nutzung der Lieferungen von der Garantie ausgenommen. Von der Garantie ausgenommen sind ferner Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Konservierung oder Wartung, unsachgemäße oder fahrlässige Lagerung oder Handhabung, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Einrichtungen verursacht werden; Veränderungen der Versorgungsqualität (Spannung, Frequenz, Störungen) und generelle Ursachen, die nicht auf ARTECHE zurückzuführen sind.

16.4. Die Garantie beschränkt sich auf die Wahl von Arteche, das defekte Teil (i) zu ersetzen oder reparieren, (nach billigem Ermessen von ARTECHE), das unter den gleichen Bedingungen wie beim ursprünglichen Auftrag geliefert wird und die gleiche Garantiezeit hat, gerechnet ab dem Datum seiner Reparatur oder seines Ersatzes, und (ii) den fehlerhaften Dienst zu erneuern. Die Reparatur oder der Ersatz eines mangelhaften Artikels ändert nichts an dem Anfangsdatum der Garantiezeit für die Ausrüstung oder das Produkt als Ganzes, die wie in Absatz 16.1 angegeben ist.

16.5. Das defekte Teil wird dem Käufer kostenlos geliefert, sofern nachgewiesen wird, dass der Ausfall oder Fehler innerhalb der Garantiezeit und aufgrund eines Defekts, Fehlers oder Mangels aufgrund eines Konstruktions- oder Herstellungsfehlers aufgetreten ist, und dass die Geräte gemäß den Anweisungen von ARTECHE transportiert, behandelt und verwendet wurden. Das schadhafte Teil wird dem Käufer unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und die Instandsetzung oder der Ersatz gilt als in den Räumlichkeiten von ARTECHE vorgenommen, wobei die Zerlegung, die Verpackung, die Verladung, die Beförderung Zölle, Abgaben usw., die sich aus dem Versand des schadhaften Materials in den Räumlichkeiten von ARTECHE und seiner anschließenden Lieferung an den Käufer ergeben. Mit dem Käufer kann jedoch vereinbart werden, schadhafte Gegenstände in den Räumlichkeiten des Käufers zu reparieren und zu ersetzen oder im Falle besonderer Ausrüstungen die Verpackung die Beförderung und Versicherung von ARTECHE, um es (per LKW) an denselben Bestimmungsort zu liefern; Alle anderen Lieferorte gehen zu Lasten des Kunden. ARTECHE, akzeptiert keine weiteren Kosten, die aus dem Fehler abgeleitet werden könnten.

16.6. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ARTECHE haftet in keinem Fall für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nach Beginn des unter Nummer

16.1 genannten Zeitraums für Mängel bei den unter den Vertrag fallenden Lieferungen und Dienstleistungen.

17. GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUM

17.1. Nichts in diesen Bedingungen impliziert die Absicht der Parteien, der anderen Partei ihre Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum zu gewähren. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, behält sich ARTECHE ausdrücklich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an der Software, der Hardware, dem Know-how und im Allgemeinen an allen von ARTECHE im Zusammenhang mit den Lieferungen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Unterlagen vor, wobei in nicht einschränkender Weise alle Pläne, Schemata und Projekte berücksichtigt werden, die von den Technikern von ARTECHE durchgeführt wurden und von denen der Käufer auf irgendeine Weise Kenntnis erlangt haben könnte. Der Käufer ist nicht berechtigt, Reverse Engineering-Techniken auf die Lieferungen anzuwenden.

17.2. Die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte Dritter an den im Vertrag enthaltenen Elementen, gehören weiterhin diesen Dritten.

17.3. Falls der Vertrag die Entwicklung einer Planung jeglicher Art durch ARTECHE oder unternehmensfremde Dritte vorsieht, sind die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die möglicherweise daran bestehen, Eigentum von ARTECHE oder des entsprechenden Dritten gemäß der jeweils geltenden Gesetzgebung.

17.4. Diese Vereinbarung gewährt auch kein Recht auf „Vertrauliche Informationen“, sofern dies in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich angegeben ist.

18. SOFTWARE-LIZENZ

18.1 Enthalten die Lieferungen und/oder Dienstleistungen Software von ARTECHE, so wird diese unter den in dieser Klausel enthaltenen Lizenzbedingungen lizenziert, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Vereinbarung darüber vor.

18.2 Die Software wird im Objektcode ausgegeben. In keinem Fall wird der Quellcode an den Käufer weitergegeben. Die Lizenz gewährt nur ein nicht-exklusives Recht, sie zum Zweck der Ausführung der Operationen und routinemäßigen Nutzung des verkaufgegenständlichen Produkts zu verwenden.

18.3 Soweit die Software Open-Source-Software („OSS“) enthält, stellt ARTECHE zusammen mit dem Auftrag, der Gegenstand des Angebots ist, die Bedingungen der OSS-Lizenz zur Verfügung, wobei die Bedingungen der OSS-Lizenz gegenüber den Bestimmungen dieser Bedingungen Vorrang haben.

18.4 Wenn der Käufer Software von ARTECHE kauft, wird ein gesonderter Vertrag über eine Softwarelizenz unterzeichnet.

19. VOR-ORT-ARBEITEN

Verpflichtungen des Käufers

19.1 Die Beantragung und Einholung aller für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Lieferungen und/oder Dienstleistungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben obliegt allein dem Käufer.

19.2 Jede Aufstellung, Installation, Konstruktion, Montage, Inbetriebnahme und Prüfung der Lieferungen und/oder Dienstleistungen oder eines Teils davon außerhalb des Betriebsgeländes von ARTECHE (im Folgenden „Vor-Ort-Arbeiten“) setzt voraus, dass der Käufer pünktlich auf eigene Kosten und eigenes Risiko Folgendes bereitstellt:

a) den uneingeschränkten Zugang zum Standort und zur Infrastruktur, einschließlich des Zugangs zu den Strecken,
b) Unterstützung bei der Beschaffung von Genehmigungen und Visen, Arbeitserlaubnissen, Zollabfertigung für Ausrüstung oder Mitarbeiter von ARTECHE oder seinen Unterauftragnehmern,

c) gegebenenfalls Beginn aller Erdbewegungs- und Bauarbeiten und anderer nicht spezifischer Hilfsdienste, die nicht zum Unternehmen ARTECHE gehören, einschließlich der erforderlichen Arbeitskräfte, Materialien und Werkzeuge,

d) Bereitstellung der für die Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle durch ARTECHE erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Materialien wie Gerüste, Hebevorrichtungen usw. oder persönliche Schutzausrüstungen (PSA), die nicht im Vertrag enthalten sind,

e) Bereitstellung von Energiequellen, Wasser, Heizung, Klimaanlage und Beleuchtung,

f) angemessene, trockene, geschlossene Räume mit Schlössern und Schlüsseln für die Aufbewahrung von Material, Werkzeug usw. sowie angemessene Arbeits- und Freizeiträume für die Mitarbeiter von ARTECHE oder deren Unterauftragnehmer, einschließlich Telefon und Internetzugang, sowie angemessene persönliche Toiletten und Waschräume,

g) alle durch die örtliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter und des Eigentums von ARTECHE und seinen Unterauftragnehmern. Vor dem Eintreffen des Personals von ARTECHE stellt der Käufer mit ausreichendem Zeitvortlauf die aus den bestehenden Risiken in seinen Anlagen abgeleiteten Informationen, die internen Sicherheitsvorschriften und Handlungsanweisungen für den Notfall sowie die zur Durchführung der Arbeiten zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen und die Liste der Dokumente, die ARTECHE aufgrund der Koordination der Geschäftstätigkeiten vorlegen muss, zur Verfügung.

h) angemessene Unterkünfte und Wohnmöglichkeiten für das technische Team auf dem Gelände, wenn es keine Einrichtungen oder Hotels gibt, in denen es wohnen kann. Wenn der Käufer dem Montagepersonal Unterkunft oder Versorgung zur Verfügung stellt, hat er die für diese Dienstleistung zu zahlenden Beträge direkt mit sich selbst abzurechnen, ohne dass ARTECHE einschreiten muss und ohne sie von dem festgelegten Tageshonorar abzuziehen. Der Käufer ist zudem verpflichtet, dem technischen Team auf eigene Kosten geeignete Transportmittel zur Verfügung zu stellen, wenn die zu überbrückende Entfernung zwischen ihrer Unterkunft und der Baustelle mehr als drei Kilometer beträgt.

19.3. Vor Beginn der Vor-Ort-Arbeiten muss der Käufer:

a) ARTECHE auf eigene Kosten alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Vor-Ort-Arbeiten erforderlich sind, insbesondere die Lage der Stromleitungen, der Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie alle ihm zur Verfügung stehenden Daten über die statische Elektrizität und die Untergrundbedingungen des Ortes,

b) ihnen alle Materialien und Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen, die für den Beginn der Vor-Ort-Arbeiten erforderlich sind, und sicherzustellen, dass sie wie vereinbart und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können,

c) eine Mindestfrist von 15 Kalendertagen im Falle von Vor-Ort-Arbeiten in Spanien und von 30 Kalendertagen, wenn es sich um internationale Arbeiten handelt, für die Vorankündigung gewähren.

19.4 Der Käufer ist sich bewusst, dass bei der Ausführung der Vor-Ort-Arbeiten gefährliche Abfälle im Sinne des durch das geltende Gesetz definierten Begriffs. Der Käufer hat auf eigene Kosten Container bereitzustellen, die allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und solche gefährlichen Abfälle gemäß den geltenden Gesetzen zu behandeln, zu lagern und zu entsorgen.

Verpflichtungen von ARTECHE

19.5 ARTECHE verpflichtet sich, vorausgesetzt, dass der Käufer seinen vorherigen Verpflichtungen nachgekommen ist, das zur Durchführung der Vor-Ort-Arbeiten erforderliche technische Team auf Anfrage und Kosten des Käufers unter folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

- a) Tarife. Für die erbrachten Dienstleistungen erhält ARTECHE den jeweils gültigen Tarif, der dem Käufer mit dem Angebot oder dem Vertrag zugesandt wird. Die zu vereinbarenden Tarife dienen nur zu Informationszwecken, da das Tageshonorar von den Unterkunftskosten und Lebenshaltungskosten abhängt, deren eventuelle Abweichungen vom Käufer zu tragen sind. In diesem Betrag ist die Benutzung von Handwerkzeugen, Sozialabgaben und -versicherung enthalten. Gesondert in Rechnung gestellt werden: Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Transport zum Arbeitsplatz, Transport von Gepäck, Werkzeugen und Instrumenten und andere nicht im Tageshonorar enthaltene Leistungen.
- b) Für Spezialwerkzeuge und -geräte, Messgeräte usw., die für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden, wird ein jeweils festzusetzender, angemessener Betrag als Leihgebühr in Rechnung gestellt. Der Transport von Werkzeugen, Instrumenten, Materialien und Ersatzteilen erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Zur Abdeckung der Transportrisiken wird dem Käufer empfohlen, eine Versicherung abzuschließen. Im Falle der vorübergehenden Einfuhr solcher Werkzeuge und Ausrüstungen ist der Käufer nach Abschluss der Leistungserbringung für die lokalen gesetzlichen Ein- und Ausfuhrformalitäten verantwortlich. Falls sich das Ankunftsdatum am Ursprungsort um eine Woche mehr als ursprünglich geplant verzögert, wird ihm ein täglicher Mietpreis in Höhe des vereinbarten Mietpreises in Rechnung gestellt. Zur Berechnung dieser Kosten werden alle vorübergegangenen Tage berücksichtigt, vom voraussichtlichen Datum der Rückgabe bis zum tatsächlichen Datum der Rückgabe am Ursprungsort.
- c) Für die Dienstleistungen von Ingenieuren und Montageinspektoren sowie für die der Mitarbeiter, die nicht zu ARTECHE gehören oder aus dem Ausland kommen müssen, gelten die jeweils zu vereinbarenden Tarife und Bedingungen.
- d) Urlaub: Wenn das technische Team seine Arbeit unterbrechen muss, um den erforderlichen Jahresurlaub aufgrund eines langfristigen Einsatzes zu nehmen, gehen die Kosten, Stunden und Spesen, die den Fahrten zu ihrem Wohnsitz und zurück entsprechen, zu Lasten des Käufers. Besuch der Familie: Das technische Team hat bei ununterbrochenem Einsatz am selben Ort alle drei Monate Anspruch auf eine Woche bezahlten Urlaub für Familienbesuche, wobei die Kosten, Stunden und Spesen für die An- und Abreise ebenfalls vom Käufer zu tragen sind.
- e) Krankheit und Unfälle. ARTECHE schließt die vorschriftsmäßigen Kranken- und Unfallversicherung, gemäß der aktuellen Gesetzgebung, für alle seine Mitarbeiter ab. Gleichwohl geht das gesamte Tagegeld für die Dauer solcher Abwesenheiten am Ort der Leistungserbringung zu Lasten des Käufers.
- f) Wenn ein Unfall durch die Mitarbeiter des Käufers oder

durch den Einsatz von Geräten verursacht wird, die vom Käufer in einem mangelhaften Erhaltungszustand zur Verfügung gestellt wurden oder die nicht ihren technischen Eigenschaften entsprechen, so haftet der Käufer für den Unfall, auch wenn die Mitarbeiter von ARTECHE keine Feststellungen über die Verwendung oder den Zustand dieses Materials gemacht hat.

g) Im Falle eines Unfalls muss der Käufer ARTECHE innerhalb einer Frist von maximal drei (3) Stunden informieren. Muss ein anderer Techniker zum Ersatz der verletzten Person entsandt werden, so geht dies zu Lasten des Käufers, der auch die Reisekosten übernimmt.

Änderungen und Abweichungen der Vor-Ort-Arbeiten

19.6 ARTECHE ist verpflichtet, die Vor-Ort-Arbeiten in Übereinstimmung mit den am Tag der Vertragsunterzeichnung geltenden Gesetzen und Vorschriften abzuliefern und/oder auszuführen.

19.7 Verzögern sich die Vor-Ort-Arbeiten aus nicht von ARTECHE zu vertretenden Gründen, so hat der Käufer ARTECHE die durch diese Verzögerung entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

Sollten sich nach Vertragsabschluss Änderungen Vor-Ort-Arbeiten aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen, einschließlich Änderungen von Gesetzen, technischen Normen oder Entscheidungen/Beschlüssen von Gerichten oder Behörden ergeben, so hat ARTECHE das Recht auf eine angemessene Anpassung des Vertragspreises und der Liefertermine.

19.8 Falls der Käufer eine Änderung der Vor-Ort-Arbeiten wünscht, muss er einen schriftlichen Antrag auf Änderung an ARTECHE richten. ARTECHE wird diesen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist prüfen und den Käufer über die sich aus dem Antrag auf Änderung ergebende Anpassung der Preise und Liefertermine informieren. Entscheidet sich der Käufer für die Durchführung der gewünschten Änderungen, werden die Parteien vor Beginn der Ausführung der gewünschten Änderungen den Umfang der Änderung, die Anpassung des Vertragspreises, die Zahlungsweise sowie die Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen schriftlich vereinbaren.

Abnahme

19.9 Wenn die Vor-Ort-Arbeiten einer Abnahme unterliegen, so nimmt Käufer die Lieferungen und/oder Dienstleistungen oder Teile davon, einschließlich Technik, Werksprüfungen, Installation, Montage, Inbetriebnahme und sonstige Prüfungen nach Fertigstellung gesondert ab.

19.10 Teilt ARTECHE dem Käufer die Abnahmebereitschaft der Vor-Ort-Arbeiten oder eines Teils davon mit, so wird der Käufer diese oder den entsprechenden Teil innerhalb einer (1) Woche ab dem Datum der Mitteilung schriftlich abnehmen. Nach Ablauf dieser Frist von einer Woche gelten die Vor-Ort-Arbeiten oder der entsprechende Teil davon als abgenommen, es sei denn, der Käufer erklärt und weist nach, dass er berechtigte Gründe für die Verweigerung der Abnahme hat.

19.11 In jedem Fall gelten die Vor-Ort-Arbeiten oder Teile davon als abgenommen, sobald sie in den kommerziellen Betrieb gehen oder wenn sich der Termin der geplanten Abnahme aus Gründen, die ARTECHE nicht zu vertreten hat, um mehr als 2 Monate verzögert.

19.12 Für die Abnahmekriterien gelten die zuvor von beiden Parteien vereinbarten Spezifikationen und technischen Anforderungen. Der Käufer ist nur dann berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn wesentliche Abweichungen

von den vereinbarten technischen Abnahmekriterien festgestellt werden, die eine Inbetriebnahme der Vor-Ort-Arbeiten verhindern.

19.13 Der Käufer hat nicht das Recht, die Abnahme endgültig zu verweigern, es sei denn, die wesentlichen Abweichungen können nicht behoben werden oder ARTECHE hat sich schließlich geweigert, eine angemessene Lösung anzubieten.

19.14 Für den Fall, dass nach der Abnahme der Arbeiten auf der Baustelle gemäß den vorstehenden Absätzen Leistungsprüfungen, Einsatzproben und/oder Testdurchläufe von ARTECHE durchgeführt werden müssen, so hat das Nichtbestehen solcher Tests keine Auswirkungen auf diese Abnahme.

19.15 Mit Ausnahme der Kosten und Auslagen von ARTECHE für Personal oder Infrastruktur gehen alle Kosten und Auslagen für Inspektionen, Tests, Genehmigungen, Abnahmeverfahren usw. zu Lasten des Käufers.

Haftung und Zuständigkeiten.

19.17 Jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden, die als Folge der Vor-Ort-Arbeiten entstehen könnte, sei es für Personal oder Material des Käufers oder Dritter, wird von Arteche abgelehnt. Zur Abdeckung dieses Risikos wird dem Käufer empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Vor-Ort-Arbeiten abzuschließen.

20. DATENSCHUTZ

20.1. Wir informieren Sie, dass ELECTROTÉCNICA ARTECHE HERMANOS S.L. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, dem Allgemeinen Datenschutzgesetz vom 27. April 2016 und dem Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Datenschutz und die Garantie der digitalen Rechte Ihre personenbezogenen Daten für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erfasst und verarbeitet. Der Käufer erteilt seine Zustimmung und Genehmigung für diese Verarbeitung. Die Daten des Käufers, die ARTECHE übermittelt werden könnten, werden in das Verarbeitungsregister „Kunden-Lieferanten“ aufgenommen.

20.2. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahren, wie es für die Verwaltung unserer Geschäftsbeziehung notwendig ist.

20.3. Sie können Ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragung und Widerspruch ausüben, indem Sie sich an ELECTROTÉCNICA ARTECHE HERMANOS S.L., Derio Bidea nº 28, Mungia, 48100, Bizkaia, wenden.

21. ABTRETUNG

21.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ARTECHE abzutreten.

21.2 ARTECHE hat das Recht, den Vertrag oder die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten an Tochtergesellschaften des Lieferanten (im Folgenden „Tochtergesellschaften“) abzutreten oder zu übertragen, wobei als solche jede juristische Person (im Folgenden „Gesellschaft“) zu verstehen ist, die direkt oder indirekt von ARTECHE kontrolliert wird, ARTECHE kontrolliert oder unter der Kontrolle einer Gesellschaft steht, die ARTECHE direkt oder indirekt kontrolliert.

21.3 ARTECHE ist berechtigt, den Vertrag oder daraus abgeleitete Rechte und Pflichten im Falle der Veräußerung oder Übertragung des Geschäfts oder eines Teils des Geschäfts von ARTECHE an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen.

22. HÖHERE GEWALT

22.1. Wenn ARTECHE oder seine Lieferanten oder Unterauftragnehmer aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, wird die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung(en) ohne Haftung von ARTECHE so lange ausgesetzt, wie es unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise notwendig ist. In diesem Fall wird die Laufzeit um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum entspricht, in dem die betreffende Ausführung ausgesetzt wurde.

22.2. Unter höherer Gewalt wird jede Ursache oder jeder Umstand verstanden, der außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Streiks bei Lieferanten, Transport und Dienstleistungen, Ausfälle bei der Versorgung Dritter, Ausfälle im Transportsystem, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Stürme, Gesundheitsnotstand (einschließlich Pandemien und Epidemien), der von einer nationalen oder internationalen Gesundheitsbehörde oder -einrichtung erklärt wurde, Unruhen, Streiks, Arbeitskonflikte, Personalstreiks, Sabotage, Handlungen, Unterlassungen oder Interventionen jeglicher Art durch Regierungen oder ihre Behörden, unbeabsichtigte Stillstände in ihrem Betrieb aufgrund von Ausfällen usw. und andere Ursachen höherer Gewalt, die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind und sich direkt oder indirekt auf die Aktivitäten von ARTECHE auswirken. Ebenso wird unter höherer Gewalt jede Sanktion verstanden, die von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, einer öffentlichen Behörde in beiden Gebieten oder den Vereinten Nationen verhängt wird und die, unter alleiniger Entscheidung von ARTECHE, Sanktionen, Bußgelder oder andere Maßnahmen der öffentlichen Behörden gegen ARTECHE oder gegen eine der Gesellschaften des Konzerns, zu dem es gehört, oder gegen einen seiner Lieferanten oder Unterauftragnehmer zur Folge haben.

22.3. Diese Klausel wird auch auf alle Lieferanten, Spediteure, Transporteure oder sonstige Dritte ausgedehnt, die im Namen oder Auftrag von ARTECHE in einer der Phasen des Auftrags eingesetzt werden, wobei die vorläufige Aussetzung zu den gleichen Bedingungen gilt.

22.4. Falls die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus den in dieser Klausel genannten Gründen für mehr als einhundertachtzig (180) aufeinanderfolgende Kalendertage ausgesetzt oder verzögert wird, kann jede Partei den Vertrag in Bezug auf die noch nicht an den Käufer gelieferten Waren kündigen. Im Falle einer Kündigung hat keine der beiden Parteien Anspruch auf eine Entschädigung, aber alle vorherigen Zahlungen für nicht gelieferte Waren werden zurückerstattet und die Transportgüter zurückgesandt.

23. TITEL. EIGENTUMSVORBEHALT

23.1. ARTECHE behält das Eigentum an den gelieferten Waren, bis der Käufer den Gesamtpreis der gelieferten Waren bezahlt hat. Falls diese Zahlung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt, hat ARTECHE das Recht, alle unbezahlten Waren, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Käufers befinden, zurückzufordern, wobei ARTECHE auch das Recht auf Zugang zu allen Immobilien hat, in denen die Waren gelagert sind, um sie zu entfernen.

23.2. Der Käufer ermächtigt ARTECHE, den Eigentumsvorbehalt in öffentlichen oder privaten Registern, Büchern o.Ä. bei den zuständigen Behörden der entsprechenden Länder anzumelden bzw. einzutragen und

alle dafür erforderlichen Formalitäten auf Kosten und Gefahr des Kunden zu erfüllen.

23.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des vom Käufer geschuldeten Betrags ist der Käufer ein reiner Verwahrer, ohne dass dies eine Befreiung vom Lieferisiko gemäß den Bestimmungen der Klauseln drei und vierzehn dieses Vertrags impliziert. Während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, die gekauften Ausrüstungen zu pflegen und zu warten, sie zu ihrem Schutz angemessen zu versichern und generell alles Notwendige zu tun, damit das Eigentum von ARTECHE an ihnen nicht beeinträchtigt wird.

23.4. Falls der Käufer die unbezahlte Ware in irgendeiner Weise zu einer neuen Sache verarbeitet, vermischt oder manipuliert, wird ARTECHE das Eigentum im Verhältnis zum Wert der unbezahlten Ware an dieser neuen Sache gewährt, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die gesamte Schuld der ursprünglichen Ware beglichen ist. Wenn der Käufer eine unbezahlte Ware oder eine neue, durch sie hergestellte Sache verkauft, so tritt der Käufer von diesem Zeitpunkt an den entsprechenden Anteil seines Rechts gegen den Dritten ab, der der Forderung für die unbezahlte Ware entspricht.

24. GESAMTE VEREINBARUNG

23.1. Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien. Dementsprechend ersetzt der Vertrag alle vorherigen und gleichzeitigen Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, ob schriftlich oder mündlich, die sich auf die darin vorgesehenen Lieferungen und/oder Dienstleistungen beziehen.

24.2. Unbeschadet der Tatsache, dass eine oder mehrere der im Vertrag enthaltenen Klauseln von jedem Gericht für nichtig oder nicht vollstreckbar erklärt werden können, bleiben die übrigen Bedingungen weiterhin rechtsgültig und vollstreckbar, so als ob die vorgenannten Bedingungen zum Zeitpunkt ihrer Erfüllung nicht in Kraft gesetzt worden wären.

24.3. Jede Mitteilung oder Forderung im Zusammenhang mit diesem Vertrag hat schriftlich zu erfolgen.

25. GRÜNDE FÜR DIE BEENDIGUNG

25.1. ARTECHE kann den Vertrag, unbeschadet anderer geschützter Rechte, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer in folgendem Fall ganz oder teilweise kündigen:

- Wenn der Käufer einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und nicht innerhalb von maximal sieben (7) Tagen nach Erhalt eines entsprechenden Aufforderungsschreibens Abhilfe schafft.

25.2. Im Falle einer Kündigung aufgrund einer der oben genannten Annahmen ist ARTECHE berechtigt, vom Käufer alle durch die Vertragsauflösung entstandenen Kosten oder Schäden, einschließlich der Gemeinkosten und des entgangenen Gewinns, einzufordern. Jeder fällige Betrag wird einforderbar, es erfolgt keine Rückerstattung eines bereits gezahlten Vorschusses oder erfüllten Betrags, und die nicht bezahlte Ware, das System und/oder die Dienstleistung muss sofort an ARTECHE zurückgesandt werden, unabhängig davon, wo sie sich befindet, und zwar auf Risiko und Kosten des Käufers.

26. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

26.1. ARTECHE haftet unter keinen Umständen und unabhängig von der Rechtstheorie, auf die sie sich stützen, für Schäden, die die gelieferten Lieferungen oder erbrachten Dienstleistungen nicht betreffen, wie z. B. Schäden oder Verluste, die sich aus Gewinnausfall, Einkommensverlust, Produktions- oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Kosten für

Ausfallzeiten, Verzögerungen und Ansprüche der Kunden des Käufers ergeben, oder, ganz allgemein, für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Verluste jeglicher Art.

26.2. Die Haftung von ARTECHE beschränkt sich auf den Höchstbetrag des betreffenden Vertrags, ohne dass in jedem Fall, selbst wenn diese Haftung anerkannt wird, der vom Käufer zu erhaltende Schadenersatz die festgelegte Grenze überschreiten kann. Diese Beschränkung hat Vorrang vor allen anderen, in anderen Vertragsdokumenten enthaltenen, widersprüchlichen oder nicht übereinstimmenden Angaben, es sei denn, sie schränkt die Haftung von ARTECHE in größerem Umfang ein. Jede Haftung von ARTECHE gemäß den vorliegenden Bedingungen endet mit dem Ablauf der Garantiezeit der betreffenden Lieferungen oder Dienstleistungen.

26.3. ARTECHE haftet nicht für Ansprüche jeglicher Art, wenn die Benachrichtigung mehr als ein Jahr nach dem Datum erfolgt, an dem die Gefahr der Waren gemäß diesem Vertrag auf den Käufer übergegangen ist.

26.4 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten zugunsten der Unterauftragnehmer, Vertreter, Angestellten, Führungskräfte oder jeder anderen Person, die im Namen von ARTECHE handelt.

26.5 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Vertrags, die Haftung, die sich aus einem nuklearen Unfall ergibt, unterliegt ausschließlich den folgenden Bestimmungen dieses Paragraphen und den Grundsätzen der internationalen Übereinkommen zum Pariser Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung im nuklearen Energiebereich vom 29. Juli 1960 (geändert durch das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 und das Protokoll vom 16. November 1982) und das Brüsseler Übereinkommen vom 31. Januar 1963 (geändert durch das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 und das Protokoll vom 16. November 1982).

Der Ausdruck ‚Nukleares Ereignis‘ bezeichnet jedes Ereignis oder jede Reihe von Ereignissen, die denselben Ursprung haben, und zu Körperverletzungen oder zum Tod oder zum Verlust oder zur Beschädigung von Eigentum, zum Verlust der Nutzung von Vermögensgegenständen führen; Verluste oder finanzielle Verluste, die nicht im Zusammenhang mit den oben genannten Verlusten oder Schäden stehen und sich aus den radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften des Primärmaterials, spezifisches Kernmaterial oder Nebenprodukte ergeben.

Der Käufer verzichtet auf jede Forderung und jedes Recht auf Schadenersatz und weist schriftlich nach, dass die Käufer-Versicherer auf alle Rechte auf Schadenersatz verzichten, um den durch ein nukleares Ereignis verursachten direkten oder indirekten Schaden zu ersetzen, und Käufer und/oder sein Versicherer entschädigen und erhalten ARTECHE unverseht (und den Konzerngesellschaften und ihren Mitarbeitern, Führungskräften, Vermittlern, Zulieferern, Unterauftragnehmern, Lizenznehmern und ihren Mitarbeitern) von und gegen Ansprüche Dritter, Schadenersatz, Verluste und Kosten (einschließlich Rechtskosten, Rechtskosten und Kosten für die Wiederherstellung der Umwelt) im Zusammenhang mit Körperverletzungen, Krankheiten oder Todesfällen, Sachschäden, Umweltschäden oder finanziellen Schäden.

Der Käufer sorgt dafür, dass der Eigentümer und/oder Betreiber der Anlage zur Zufriedenheit von ARTECHE eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung für Schäden an Kernmaterial unterhält oder veranlasst, die von einem internationalen Unternehmen der höchsten Stufe ausgestellt wird. Diese Versicherung ernennt ARTECHE als

zusätzlichen Versicherten, und der Käufer stellt ARTECHE eine entsprechende Versicherungsbescheinigung aus.

Der Käufer wird ARTECHE unter keinen Umständen als Betreiber eines Kernkraftwerks für irgendeinen Zweck betrachten oder vertreten. Darüber hinaus muss der Käufer vom Eigentümer und/oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Maßnahmen treffen oder veranlassen, um sicherzustellen, dass der Eigentümer und/oder Betreiber der Anlage gegebenenfalls von den zuständigen Regierungsbehörden des Landes als Betreiber des Kernkraftwerks, für das die Versorgungsgüter bestimmt sind (letztendlich).

Der Käufer wird Dekontaminierung, Beseitigung, Schutz vor Standorten und körperliche Untersuchung ohne Kosten für ARTECHE durchzuführen müssen, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Dazu gehört auch die Dekontaminierung von Arteche-Geräten oder -Werkzeugen, die bei ihrer Ausführung eingesetzt werden. ARTECHE ist in keinem Fall verpflichtet, eine solche Dekontaminierung, Beseitigung des Schutzes vor der Entstehung oder körperlichen Untersuchung der Gesundheit vorzunehmen, und das Programm wird geändert, um den durch diese Maßnahmen verursachten Verzögerungen Rechnung zu tragen. Der Schutz, der ARTECHE durch die Bestimmungen dieser Klausel gewährt wird, gilt bis zur endgültigen Stilllegung des Kernkraftwerks.

Diese Klausel wird von ARTECHE oder ihren Mitarbeitern, Beamten, Vertretern, Zulieferern, Lizenznehmern und ihren Mitarbeitern sowie von allen Gesellschaften ihrer Gruppe angewandt und kann angewandt werden.

27. AUSFUHRBESCHRÄNKUNG

27.1 Der Käufer erkennt an, dass die von ARTECHE gelieferten Produkte lokalen oder internationalen Bestimmungen und Vorschriften über die Kontrolle des (Re-)Exports unterliegen können und dass die Lieferungen ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhr genehmigung der zuständigen Behörden weder verkauft, vermietet oder übertragen noch für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden dürfen. In jedem Fall ist der Käufer für die Einhaltung der in Spanien, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und Vereinten Nationen geltenden (Re-)Exportkontrollvorschriften und -bestimmungen verantwortlich. Der Käufer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen und Vorschriften verantwortlich. Die gelieferten Produkte dürfen weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Herstellung, dem Einsatz oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder für deren Trägersysteme verwendet werden. Die Lieferungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ARTECHE nicht für militärische oder nukleare Anwendungen verwendet werden.

27.2 Wenn es notwendig ist, Exportkontrollen durchzuführen, hat der Käufer auf Verlangen von ARTECHE unverzüglich alle Informationen über den Endkunden, den konkreten Bestimmungsort und die konkrete Verwendung der von ARTECHE gelieferten Waren, Arbeiten und Dienstleistungen sowie über eventuell bestehende Ausfuhrbeschränkungen zu erteilen.

27.3. Der Käufer wird ARTECHE von jeglicher Haftung für alle Ansprüche, Verfahren, Klagen, Bußgelder, Verluste, Kosten und Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Käufers gegen die Ausfuhrkontrollregeln und -vorschriften entstehen, freistellen und entbinden, und er wird

ARTECHE außerdem für alle dadurch entstehenden Verluste und Ausgaben entschädigen.

28. ETHIK-KODEX

28.1 Der Käufer erklärt und garantiert, dass er den Ethik-Kodex von ARTECHE kennt und einhält, der unter <https://www.arteche.com/de/unternehmenswerte/soziale-verpflichtung> verfügbar ist, und der Käufer verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dessen Einhaltung durch seine Mitarbeiter und Führungskräfte zu gewährleisten. Wenn der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit einen Verstoß gegen den Ethik-Kodex feststellt, müssen der Käufer oder seine Mitarbeiter ARTECHE innerhalb einer Frist von höchstens fünfzehn (15) Werktagen über den Beschwerdekanaal von ARTECHE, der unter <https://www.arteche.com/de/ethischer-kanal> verfügbar ist, davon in Kenntnis setzen.

29. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

29.1. Dieser Vertrag unterliegt unter allen Umständen den Rechtsvorschriften Spaniens.

29.2. Für jegliche Unstimmigkeiten, Auslegungen oder Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben könnten, unterwerfen sich beide Parteien unter Ausschluss der anwendbaren Kollisionsnormen und unter ausdrücklichem Verzicht auf ihre eigene Gerichtsbarkeit ausdrücklich und freiwillig der Gerichtsbarkeit der Gerichte der Stadt Bilbao und verzichten auch auf die Bestimmungen der Verordnung Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

30. VERZICHT

30.1 Verzicht auf Nichtannahme einer Option, ein Recht oder ein Vorrecht aufgrund der Bedingungen dieses Vertrags wird von einer der Parteien jederzeit und jederzeit als Verzicht auf dieses Recht oder Vorrecht auf andere Umstände, Rechte oder Privilegien ausgelegt.